Bretterbude e. V. Verein zur Förderung der elektronischen Musik und Subkultur

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Bretterbude. Er soll in das Vereinsregister der Stadt Freiburg eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Gerade die Jugend hat einen gesteigerten Bedarf an musikalischer und künstlerischer Entfaltung, die durch einen Musikverein gefördert werden kann. Auch durch den Gemeinsinn kann dieser Wunsch nach musikalischer Entfaltung in stärkeren Bahnen gelenkt werden. Das Angebot an Musikvereinen (mit Schwerpunkt auf elektronischer Musik) in Freiburg und Umgebung reicht nicht aus, um den steigenden Bedarf zu decken. Die Organisation und die Pflege der musikalischen Kunstform werden durch den Verein gestärkt und gestützt.

- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - das Abhalten regelmäßiger Vorträge und Schulungen zum Thema elektronische Musik und Musikproduktion
 - die Durchführung von musikalischen Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt der elektronisch produzierten Musik
 - die Einrichtung und Unterhaltung eines Proberaumes und Studios für die Musikproduktion
 - die außerschulische Arbeit mit Jugendlichen im Bereich der Musik
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann der Vorstand beschließen, dass Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden können.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bretterbude e. V. Verein zur Förderung der elektronischen Musik und Subkultur

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - Informations- und Auskunftsrechte.
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.
 - Treuepflicht gegenüber dem Verein.
 - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds).
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod.
 - durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. bereits gezahlte Mitgliedsbeitrage können nicht erstattet werden.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt.
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
- massiv gegen Bestimmungen der Satzung verstößt.
- mutwillig Zwistigkeiten unter den Mitgliedern verursacht.
- Personen auf Grund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von zwei Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Sollte die Frist ungenutzt verstreichen, erfolgt nach diesem Zeitraum der Ausschluss aus dem Verein. Im Falle einer Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand, entscheidet dieser nach Ende der Anhörung. Der Vorstand teilt dem Mitglied seine Entscheidung sowie die Begründung schriftlich mit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Gebührenordnung festgesetzt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Bretterbude e. V. Verein zur Förderung der elektronischen Musik und Subkultur

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 - Vorsitzende*r
 - Stellvertretende*r Vorsitzende*r
 - Kassenwart*in
 - Schriftführer*in
 - Pressewart*in
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende und der*die Stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - die Leitung der Mitgliederversammlung durch den*die Vorsitzende*n oder eine*n Stellvertreter*in.
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende mindestens 1x pro Quartal einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.
- (7) Der Vorstand wir für die Dauer seiner Amtszeit von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Bretterbude e. V. Verein zur Förderung der elektronischen Musik und Subkultur

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Änderung der Satzung.
- Auflösung des Vereins.
- Erlass von Ordnungen.
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen: wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu Händen des Vorstandes einzureichen. Der Vorstand prüft den Antrag und setzt diesen auf die Tagesordnung.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem*seiner Stellvertreter*in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine Leitung. Die Versammlungsleitung übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt die Versammlungsleitung allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen.
- Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleitung und dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben.

Das Versammlungsprotokoll muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung.
- Name Versammlungsleitung und Name Protokollführer*in.
- Zahl der erschienenen Mitglieder.
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit.
- die Tagesordnung.
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen).
- die Art der Abstimmung.
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge.
- Beschlüsse.

Bretterbude e. V. Verein zur Förderung der elektronischen Musik und Subkultur

§ 11 Datenschutz DSGVO, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1b und c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Handy) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht und T-Shirt Größe.

Die in (1) genannten Daten sind – mit Ausnahme von Bankverbindung und E-Mail-Adresse und T-Shirt Größe – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

- (2) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der*die Kassenwart*in. Sein*e Stellvertreter*in ist der*die Schriftführer*in (E-Mail: Datenschutz@bretterbu.de)
- (3) Mitgliederlisten werden als passwortgeschützte Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Jedes Vorstandsmitglied und jedes normale Mitglied das personenbezogene Daten bearbeitet oder nutz wird schriftlich auf das Datengeheimnis hingewiesen und muss eine entsprechende Datenschutzerklärung unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederdaten werden spätestens 6 Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen (Art. 6 Abs. 1c DSGVO).
- (5) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf:
 - Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO)
 - Berichtigung (Art. 16 DS-GVO),
 - Löschung (Art. 17 GS-DVO),
 - Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO),
 - Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO)
 - Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (2) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden. Mitglieder erhalten bei Vereinseintritt ein entsprechendes Informationsblatt nach Art. 13 DSGVO zur Unterschrift sowie ein Exemplar der Datenschutzordnung des Vereins.

(6) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in (2) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Bretterbude e. V. Verein zur Förderung der elektronischen Musik und Subkultur

(7) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Baden-Württemberg:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Telefon 0711/615541-0, Telefax 0711/615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein* Repräsentant*in oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein*e außenstehende*r Dritte*r von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Bretterbude e. V. Verein zur Förderung der elektronischen Musik und Subkultur

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.11.2021 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 23.12.2016 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freiburg, den 12.11.2021